



Interventionsleitfaden des Radsport-Verband Hamburg zur Prävention sexualisierter Gewalt

1. Vorgehen bei Verdachtsfällen

Zur Meldung von Verdachtsfällen ist im Verband eine Ansprechperson und eine Vertretung bestimmt. Außerdem gibt es in den Vereinen Ansprechpersonen, die bei Verdachtsfällen mit dem Verband zusammenarbeiten. Unterstützung der Ansprechpersonen der HSJ (Hamburger Sportjugend) können in jedem Fall in Anspruch genommen werden.

In Sachverhalten, bei denen ein polizeiliches und/oder staatsanwaltliches Aktenzeichen gegen eine beschuldigte Person im Handlungsfeld des organisierten Sports vorliegt, unternimmt die HSJ proaktiv Ansprachen der betroffenen Vereine und Verbände. In diesem Kontext verlangt die Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII (Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII) die beschuldigte Person „[...] von Kontakten mit Minderjährigen ausschließen; sofern dies nicht zu gewährleisten ist, ist die beschuldigte Person für die Zeit des Ermittlungs- und Klagverfahrens gänzlich aus dem Verein auszuschließen.“ Dies dient ebenfalls dem Schutz der beschuldigten Person und zwar so lange bis ein Verfahren eingestellt wurde oder es zu einem Freispruch bzw. einem Schuldspruch gekommen ist. Bei einem Eintrag ins erweiterte Führungszeugnis hinsichtlich Sexualstraftaten gemäß der Vereinbarung § 72 a SGB VIII gilt der Ausschluss von Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich der Sportabteilungen der HSB-Mitgliedsorganisationen.

2. Sofortmaßnahmen

Besteht für die Kinder/Jugendlichen im Verband Gefahr im Verzug, sind die betroffenen Sportler*innen und die Beschuldigte Person unverzüglich voneinander zu trennen. Außerdem wird der Heimatverein über die Vorwürfe aufgeklärt werden.

3. Einschaltung von Dritten

Um den Datenschutz der betroffenen Personen zu wahren, muss eine Einschaltung von Dritten (Polizei o.ä.) vorher mit den betroffenen Sportler*innen abgesprochen werden. Zur Aufklärung über weiteres Vorgehen kann die Hilfe von Hilfsorganisationen in Anspruch genommen werden.



4. Datenschutz

Die Daten von Betroffenen und Beschuldigten werden verbandsintern vertraulich behandelt. Daten werden nur anonymisiert an Dritte weitergegeben.

5. Aufarbeitung

Im Sinne einer lückenlosen Aufklärung unterstützt der Verband im Falle von polizeilichen Maßnahmen die Behörden. Auf Wunsch von Betroffenen wird versucht, an einem möglichen gerichtlichen Prozess teilzunehmen.

6. Rehabilitation

Bei der nicht Bestätigung von Verdachtsfällen oder einem richterlichen Freispruch, muss der Ruf der betroffenen Personen zur weiteren beruflichen Weiterarbeit wiederhergestellt werden. Dazu müssen alle Personen, die Kenntnis über den Verdachtsfall gehabt haben, über die Entlastung der Vorwürfe in Kenntnis gesetzt werden.

Dabei gilt es auch die Glaubwürdigkeit aller Beteiligten zu wahren.